



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 977 Ausgabetag: 14.07.2014



Geschäftsordnung
des Rektorats
der Universität Hohenheim
vom 24. Juni 2014



Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Hohenheim vom 24.06.2014

Das Rektorat der Universität Hohenheim hat am 24.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Rektorats sind der Rektor, die Kanzlerin, der Prorektor für Lehre, der Prorektor für Forschung sowie der Prorektor für Internationalisierung.
- (2) Der Rektor ist der Vorsitzende des Rektorats.
- (3) Die Stellvertretung des Rektors wird in folgender Reihenfolge festgelegt:
 1. Prorektor für Lehre
 2. Prorektor für Forschung
 3. Prorektor für Internationalisierung
- (4) Die Kanzlerin soll im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin bzw. einem sachkundigen Dezernenten als stellvertretende Kanzlerin bzw. stellvertretendem Kanzler vertreten werden, für deren bzw. für dessen Bestimmung die Kanzlerin ein Vorschlagsrecht hat. Das Rektorat bestimmt, wer die Stellvertretungsfunktion wahrnimmt. Die stellvertretende Kanzlerin bzw. der stellvertretende Kanzler nimmt an den Rektoratssitzungen mit Stimmrecht teil.

§ 2 Geschäftsbereiche

- (1) Für die Rektoratsmitglieder werden auf Vorschlag des Rektors folgende Geschäftsbereiche festgelegt:
 - Der Rektor vertritt die Hochschule. Dem Rektor obliegt die Festlegung der Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats. Er ist der Vorgesetzte¹ der beiden Abteilungen Rektoratsbüro (RB) und Hochschulkommunikation (AH) sowie der Persönlichen Referentin des Rektors.

¹ Die Bezeichnung „Vorgesetzter“ bzw. „Vorgesetzte“ beinhaltet die folgenden Komponenten:

- disziplinarische/r Vorgesetzte/r: Bestimmt den Arbeitseinsatz und bewertet die Arbeitsleistung. Kann im Rahmen von Gesetzen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen die Arbeitszeit bestimmen und Urlaub genehmigen. Ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers kann von ihm/ihr geahndet werden.
- fachliche/r Vorgesetzte/r: Erteilt Anweisungen, die zur Erreichung der Arbeitsergebnisse notwendig sind.
- nur beim Rektor: Dienstvorgesetzter aller Beamten (unabhängig von der Abteilung) mit Ausnahme der Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 5 LHG. Ist für alle dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamten zuständig mit Ausnahme der Kanzlerin.

- Die Kanzlerin ist die Vorgesetzte der Abteilungen Personal und Organisation (APO), Wirtschaft und Finanzen (AW), Fläche und Bau (AFB) und Technik und Gebäude (AT) sowie der Stabsstellen Innenrevision, Projektmanagerin der Kanzlerin und Arbeitssicherheit. Die Kanzlerin ist Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO.
 - Der Prorektor für Lehre ist der Vorgesetzte der Abteilung Studienangelegenheiten (AS).
 - Der Prorektor für Forschung ist der Vorgesetzte der Abteilung Forschungsförderung (AF).
 - Der Prorektor für Internationalisierung ist der Vorgesetzte des Akademischen Auslandsamtes (AA).
- (2) Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihrer Abteilungen in eigener Zuständigkeit. Dies beinhaltet das Recht, die im Rahmen des Haushaltes oder in gesonderten Rektoratsbeschlüssen den Abteilungen zugewiesenen Budgets zu bewirtschaften. Die Verausgabung weiterer Mittel bedarf einer Entscheidung des Rektors oder in wichtigen Fällen eines Rektoratsbeschlusses. Im Bereich der Einstellung von Personal beinhaltet die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung das Recht der Personalauswahl. Personalentscheidungen auf der Ebene von Abteilungs- und Referatsleitungen bedürfen der Zustimmung des Rektors.
- (3) Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen. Bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung sind diese unmittelbar dem Rektorat vorzutragen.

§ 3 Beauftragte des Rektorats

- (1) Für genau definierte Aufgaben kann das Rektorat Beauftragte benennen. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor nach Rektoratsbeschluss.
- (2) Das Rektorat benennt einen Chief Information Officer (CIO) als professoralen Beauftragten des Rektorats für Fragen bzgl. des integrierten Informationsmanagements. Der CIO wird für die Übernahme der Funktion nach Absprache entlastet. Der CIO nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil, wenn Themen des Informationsmanagements behandelt werden.

§ 4 Einberufung und Ablauf von Sitzungen

- (1) Das Rektorat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Der Rektor als Vorsitzender des Rektorats leitet die Sitzungen. In seiner Abwesenheit erfolgt die Sitzungsleitung durch den Stellvertreter des Rektors. Nur in besonderen Ausnahmefällen finden Sitzungen ohne den Rektor statt.
- (3) Die behandelten Inhalte in den Sitzungen des Rektorats sind grundsätzlich vertraulich. Bei der Beschlussfassung über das Protokoll legt das Rektorat fest, welche Informationen aus der Sitzung der Universitätsöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (4) Falls zur Behandlung von bestimmten Sachthemen erforderlich, zieht das Rektorat Sachverständige zur Beratung hinzu.
- (5) In regelmäßigen Abständen (ca. einmal monatlich) lädt das Rektorat die Dekaninnen bzw. die Dekane zur Beratung in eine erweiterte Rektoratssitzung ein.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Rektorats teil, wenn Gleichstellungsthemen behandelt werden und bei der Diskussion und dem Beschluss über Berufungslisten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre Teilnahme an Rektoratssitzungen zu beantragen, wenn sie ein gleichstellungsrelevantes Anliegen vortragen will. Über die Teilnahme entscheidet der Rektor.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Erhebt die Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie sie für rechtswidrig oder nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Rektor eine Entscheidung des Universitätsrates herbeizuführen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an Stelle des Rektorats. Er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Entscheidung und die Gründe für deren Dringlichkeit. Alternativ kann das Rektorat im Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Bei wichtigen und weitreichenden Beschlüssen kann jedes Mitglied die Aufschiebung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung verlangen.

§ 6 Sitzungsorganisation von Rektoratssitzungen

- (1) Die Rektoratssitzungen finden i. d. R. dienstags von 13:30 – 18:00 Uhr statt. Ein genauer Terminplan wird jeweils gesondert festgelegt.
- (2) Entscheidungsvorlagen für die Dienstagssitzung müssen bis spätestens zum Donnerstag der Vorwoche, 8 Uhr, an die Geschäftsstelle des Rektorats eingereicht werden. Nicht-fristgerecht eingereichte Entscheidungsvorlagen und noch nicht beschlussreife Entscheidungsvorlagen werden für eine folgende Rektoratssitzung vorgemerkt.
- (3) Der Vorsitzende des Rektorats stellt die vorläufige Tagesordnung i. d. R. am Donnerstag nachmittag auf.
- (4) Die Tagesordnung sowie die damit verbundenen Sitzungsunterlagen werden den Rektoratsmitgliedern über die hierfür speziell eingerichtete Plattform DARI (Dokumenten Austausch im Rektorat mit ILIAS) bis spätestens Freitag, 12 Uhr, durch die Geschäftsstelle des Rektorats zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung wird den Abteilungsleitungen, stellvertretenden Abteilungsleitungen, Dekaninnen und Dekanen sowie Fakultätsgeschäftsführerinnen und Fakultätsgeschäftsführern zur Kenntnisnahme zugesendet.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Rektoratssitzung festgestellt.
- (6) Die Geschäftsstelle des Rektorats erstellt ein Protokoll der Sitzung mit einem öffentlichen und einem internen Teil, das die wesentlichen Diskussionspunkte, Aufgaben, Beschlüsse und damit verbundenen Verfügungen enthält. Der interne Teil wird nur den Rektoratsmitgliedern und den in der Verfügung ausdrücklich genannten Abteilungen oder Personen zur Verfügung gestellt. Aus dem internen Teil werden zudem Protokollauszüge erstellt, die den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Der öffentliche Teil des Protokolls wird ins Intranet eingestellt. Das Protokoll einer Dienstagssitzung wird spätestens am darauffolgenden Freitag (siehe § 6 Abs. 4) in DARI eingestellt, in der kommenden Sitzung genehmigt und im Anschluss daran kommuniziert.

§ 7 Befassung des Rektorats mit Themen

- (1) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Landeshochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist und die von grundsätzlicher hochschulpolitischer Relevanz sind.
- (2) Das Rektorat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig (siehe § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 14 LHG):
 - die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,

- die Planung der baulichen Entwicklung,
- die Aufstellung der Ausstattungspläne,
- den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
- die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
- die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
- die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
- die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
- die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 des LBesGBW aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung,
- die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft.

Hohenheim, 24.06.2014



Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor Universität Hohenheim -